

§. 2. Blick auf die ältere Verfassung. Classen des Volks, insbesondere der Hörigen.

Wir haben beim Paderbornisch-Corveyschen Provinzialrecht in einer geschichtlichen Abhandlung die Fäden der Verfassungs- und Rechtszustände durch alle Perioden bis zu den ersten Anfängen verfolgt. Und uns dabei fast immer streng an die heimischen Quellen gehalten, und aus ihnen die mancherlei Erscheinungen und Entwicklungen zu erklären versucht. Es wäre wohl nichts belehrender, als wenn ein Gleiches für jede Provinz geschähe, deren bestehendes Partikular-Recht soll geprüft und erforscht werden. Es ist auch nichts notwendiger, als die gründlichste Genauigkeit solcher speziellen Untersuchungen. Wir finden da nur zu oft, dass Manches ganz anders ist, als wir es in den Kompendien lesen. Aus den einzelnen Zuständen in der Rechts- und Verfassungsgeschichte lernen wir erst den Geist des Ganzen verstehen. Das Besondere steht dann nicht mehr isoliert.

So gern wir nun dem Provinzialrecht des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg eine ebenso tief gehende Erforschung der früheren Geschichte widmeten, so hindert uns doch hieran der Drang der Umstände, und die Menge der aufs Praktische gerichteten Arbeiten, welche noch vorliegen, und zunächst den Gesetzgeber bei der beschlossenen Revision und Feststellung der Provinzialrechte zu unterstützen bestimmt sind. Wenn nun auch hierbei die Geschichte überhaupt unentbehrlich ist, und Jeder, der sich mit dem Studium deutscher Rechte beschäftigt, einräumen wird, dass ohne erneuertes Eindringen in die Quellen, und Erforschung der Bildungsgeschichte des Rechts, es unmöglich ist, das noch Vorgefundene und Geltende in seinem Zusammenhang zu verstehen und zu würdigen. So wird es uns doch hier erlaubt sein, den Faden in einer späteren Zeit anzuknüpfen, und nur dasjenige den Quellen des vorgefundnen Rechts voraus zu schicken, was zu ihrem Verständnis unentbehrlich ist. Es unterstützt uns hierbei die gewonnene Überzeugung, dass die älteren geschichtlichen Grundlagen, die früheren Elemente, aus denen sich das Partikulare entwickelte, fast dieselben sind, wie sie uns die Paderbornsche Geschichte, ja die Westfalens überhaupt zeigt. So viele Urkunden und Rechtsmonumente der Vorzeit beweisen dies. Es wird daher auch keiner Rechtfertigung bedürfen, dass bei so gleichmässigen Grundlagen das Recht zweier nahe verwandter Provinzen und seine Entwicklungsgeschichte zusammen gefasst wird. Denn, wenngleich die Geschichte der einzelnen deutschen Territorien in späterer Zeit unter dem Einfluss der sich ausbildenden Landeshoheit, sowie neu entstehender Rechtsbegriffe und gesetzgeberischer Bestrebungen, in divergierenden Richtungen ihre Bahn verfolgt, und überall sich uns spezielle Einflüsse, Hindernisse, Bestrebungen und Ergebnisse zeigen die, auch bei völlig gleicher Rechtsgeschichte, eine gleichmässige Entwicklung zu einem gemeinen Recht. In Deutschland, ja nur in einzelnen grösseren Theilen desselben hinderten, so treten doch für Minden und Ravensberg die schon bei der Lehre von der Gütergemeinschaft angeführten Gründe ein, die, bei Gleichförmigkeit der Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung, hinsichtlich des Rechtszustandes ein nur von wenigen Abweichungen gestörtes Ganze zulassen und ausbilden, auch die meisten, in früherer Zeit getrennten Richtungen, durch mehr oder weniger gewaltsame Einflüsse wieder zusammen laufen lassen. – Auf gleiche Weise hat sich das früher getrennte Stift und die Stadt Herford beinahe völlig in das Ganze verschmolzen.

Werfen wir aber zuvorderst nur einige Blicke auf das Mittelalter, folgen wir auch nur flüchtig den urkundlichen Monumenten der früheren Geschichte, so erkennen wir dieselben Zustände, Einwirkungen, Bedingungen des öffentlichen und Privatlebens, dieselben Erscheinungen im Entwicklungsgange des Rechts und der Verfassung.

1.) **Freie und Hörige**, Herren und Dienende, machen auch hier den ursprünglichen Gegensatz. Das älteste Mindensche Dokument, das kaiserliche Privileg Ottos I. von 961, nimmt in Schutz: homines famulatum ejusdem monasterii facientes, qui saxonice Malman dicuntur (*Männer, die den Dienst desselben Klosters verrichten und auf Sächsisch Malmann heissen*). Dass diese alten Malmannen die Schöffen am Malplatz machten, ist nicht zu bezweifeln. Über ihre sonstige Stellung, und den famulatus, wozu sie verbunden sind, herrscht aber noch dunkel. – Das folgende Jahrhundert hat den Freien gegenüber schon verschiedene Classen von Hörigen gebildet. Die kaiserliche Urkunde Heinrich III. von 1049, hat: homines ipsius ecclesiae francos liberos et ecclesiasticos litones, malman, vel servos cujuslibet conditionis seu colonos (*das Volk der Kirche selbst, freie Franken und kirchliche Prozessparteien, Malmann oder Sklaven jeglicher Art oder Kolonisten*). Also auch die Freien stehen schon in einem abhängigen Verhältnis. Die Hörigen verfallen in Litonen, die alten Malmannen, die Dienenden von

verschiedenen Klassen, und die Colonen, unter welchen letzteren man wohl unbezweifelt hier Ansiedler versteht, die sich unter Vertragsmässigen Bedingungen ergeben hatten.

2.) Im Fortgang der Geschichte bilden sich allmählich **Territorien** aus mannigfachen Bestandteilen von Gütern, Berechtigungen und Gerichtsbezirken. Ein denkwürdiges Beispiel, wie sich diese Rechte komponieren, gibt die Teilung der beiden Ravensbergischen Grafen Otto und Ludwig vom Jahr 1226. Aus den verschiedenen Gewalten, die die Hauptherren errangen, entwickelte sich die Landeshoheit. – Wir sehen auch hier alle die Bestandteile der alten mehr und mehr aus ihren Fugen gehenden Verfassung, und dasselbe allmähliche Fortschreiten zu einer neuen Die Freien schmolzen zusammen, seit Alle die, welche Waffen führten, sich zu einem neuen Stand bildeten, und aus den alten Genossenschaften heraustraten, die Wehrlosen aber immer mehr in ein abhängiges Verhältnis gedrückt wurden. – Gogericht und Vogtgericht bestehen nebeneinander. Das Freigericht erhält sich hier, wie anderwärts, in seiner ausgezeichneten Stellung, und geht in das Femegericht über. Wir sehen Güter vor dem Freiding übertragen. In beiden Provinzen gab es Freistühle, die sich in der Zeit der Feme berühmt machten. Der Bischof von Minden erhielt sogar durch eine Urkunde des Kaisers Ludwig im Jahr 1332 das Recht, Freigerichte nach Femerecht zu errichten, als ein Freiherzogtum verliehen. Die Freien verlieren aber allmählich ihre ausgezeichnete Qualität, denn da sie die Waffen nicht führen, müssen sie dienen und Abgaben entrichten, und werden mit den übrigen Landsassen mehr und mehr in Eine Masse verschmolzen. Im Jahr 1396 verkaufen Freie der Grafschaft Ravensberg ihr freies Erbe vor dem Freistuhl. Aber es wird vorbehalten: unseres Herren Recht von Ravensberg an dessen vorhandenen Erbe. Was konnte dieses Recht anders sein, als öffentlicher Dienst und Abgabe? Der Übergang in ein gutsherrliches Recht war aber leicht.

3.) Die Hörigen selbst zerfallen nach den Urkunden des 13. und 14. Jahrh. in folgende Klassen:

a.) Die **Litonen**, der alte dienende Stand. Leute die einem Herrn eigen gehören, ihm dienen und erwerben müssen. Das Verhältnis solcher, um die Kurie herum wohnenden und sie bauenden Hofhörigen erscheint hart, und mag es gewesen sein, wie die Sieger den Boden zuerst einnahmen. Es mildert sich aber, wenn wir den sich bildenden Zustand uns so, wie eines Hausvaters zu seinem Gesinde denken. Dies besitzt nichts Eigenes, hat aber auch keine Not und Sorge. Der Herr muss für Alle sorgen. Drückend wird das Verhältnis erst, wie der Herr sich der Sorgen entschlägt, die Hufen den Hörigen hingibt, und sich Abgaben zahlen, Dienste leisten lässt, unbekümmert um ihr Wohl und Wehe. Dass die Hufe bald wie ein Erbe auf den Sohn übergeht, dass der fleissige Lite etwas durch die Früchte seines Bodens erwerben, und darüber wir ein Eigentümer disponieren kann, ist natürlich. Beim Herrn bleibt aber die Idee fest, dass alles, was derselbe hat und erwirbt, eigentlich ihm selbst zugehört. Er kann nur, solange jener lebt, von seinem Recht keinen Gebrauch machen, denn er hat ihn auf ein Fixum gesetzt, kann also nicht zugleich Rechnung führen und Kontrolle halten. Dagegen bleibt die Ansicht fest wurzelnd dass, wenn der Hörige stirbt, alles wieder dem Herrn gehört. Er lässt dem Sohn Haus und Acker, und das, was zur Bestellung gehört, nimmt aber allen Überfluss des Nachlasses an sich. Und da das, was im Leben Eigentum des Hörigen war, nun nicht nach dessen Tode Eigentum des Herrn heissen kann, so substituiert man ein Erbrecht. Der Herr ist Erbe seines Hörigen, und damit korrespondiert der noch spät gebraucht Ausdruck: **mit Eigentum dem Herrn verwandt sein**. Dieses Beerben wurde, wie wir später sehen werden, zum Ruin der Bauern durch alle Jahrhunderte festgehalten. Mildere Herren verwandelten es aber in die bestimmte Abgabe eines Stückes der Erbschaft, Sterbefall (mortuarium) genannt. Und zu dieser Abgabe verstanden sich auch Alle die, welche freiwillig in die Hörigkeit traten, und sie wurde allgemein als Rekognition des Eigentums üblich.

Jene Härte des völligen Beerbens der Hörigen verfolgte dieselben überall hin, auch in die Städte, die Anfangs hierüber grosse Kämpfe zu bestehen hatten. Die Urkunde von 1343, vom Graf Bernhard dem Kloster Herzbrocke erteilt, gewährt *litionibus, sive hominibus, jure servili seu proprietatis ad praedictum monast. spectantibus* (**Betrifft: Leute oder Männer, die durch das Recht der Knechtschaft oder des Eigentums und des klösterlichen Zuschauens**), den Aufenthalt in der Stadt Bielefeld, mit allen Rechten der übrigen Bürger, *ea tamen conditione, quod quicquid de bonis hereditariis tam mobilibus quam immobilibus post se reliquerint, illud integraliter et ex toto mon. praef. tanquam de aliis ipsius mon. litionibus licite percipiat sive tollat* (**Sinngemäss: unter der Bedingung jedoch, dass alles, was sie von den erblichen Gütern, sowohl beweglichen als auch unbeweglichen hinterliessen, ganz und gar klösterlich war. Ob er es als Präsident rechtmässig von anderen und eigene Litonen erhält oder von diesen abzieht**). Die Immobilien sollen jedoch binnen einem Jahr wieder an Bürger verkauft werden. – Freilich war dieses Beerben des Hörigen, sobald die Wirtschaft der alten Villikationen aufhörte, und der

vergrösserte Mansus erblich bei einer Litonen-Familie blieb, völlig unpassend, ja grausam und verderblich. Man hielt aber fest an dem Grundsatz, und das Herkommen wurde zum Teil auch erfrischt und gestärkt durch die vielen betörten Menschen, die im Mittelalter sich und ihr ganzes Vermögen den Kirchen hingeben, und nur den lebenslänglichen Genuss sich vorbehielten, wie wir hierüber zahlreiche Urkunden besitzen.

Die geringe Abgabe des mortuarii, gewöhnlich Besthaupt, als blossen Zeichens der Anerkennung der Hörigkeit, fand vielleicht den Halt und die Ausbildung in einer älteren Sitte, wonach der Dienstherr von seinen Dienstmannen Herwede und Gerade zog. Die sonst im Erbrecht der Freien, die nächsten männlichen und weiblichen Blutsverwandten vorzugsweise vorab nahmen und erbten. Zu bemerken ist es, dass in vielen Städten der Landesherr das Herwede und die Gerade zog, und dass nur allmählich, teils durch Verleihung, teils durch Widersetzlichkeit dieses Recht unterging, oder wieder an die nächsten Erben fiel. Die Befugnis des Landesherrn konnte nicht daher rühren, dass diese Bürger vielleicht Litonen oder Zensualen gewesen wären. Die meisten hatten zu den Freien gehört, oder waren frei geworden. Und nur als Burgmannen mochten sie anfangs in die Klasse der Ministerialen gerechnet, und zu dieser Anerkennung des Dienstverhältnisses bewogen worden sein. Den Gegensatz zeigt uns auf eine denkwürdige Weise die Ravensbergische Urkunde von 1320. Graf Otto erkennt das Recht des Klosters Marienfeld an, alle seine Hörigen, die in der Stadt Bielefeld wohnen, zu beerben (in bonis suis tam mobilibus quam immobilibus liberi possint hereditare omni, tempore in futurum, et omni tempore vitae suae vendere sive permutare secundum jus ecclesiae suae et consuetudinem // *ihre beweglichen und unbeweglichen Güter können ihre Kinder jederzeit in der Zukunft erben und zu allen Zeiten ihres Lebens verkaufen oder tauschen, gemäss dem Gesetz und der Sitte ihrer Kirche*). Es wird aber hinzugefügt: citra exuvias, quae vulgo Gerahde vel Hergewedde nuncupantur, in oppido nostro Bielefeldensi predicto antiquitus observatas nolumus variari (*Auf dieser Seite wollen wir die Exuvien (Nachlass), die gemeinhin als Gerade oder Hergewedde bezeichnet werden und die früher in unserer Stadt Bielefeld beobachtet wurden, nicht verändern*). Auf gleiche Weise wird in der eben allegierten Urkunde von 1343 dem Kloster der ganze Nachlass seiner Hörigen zugesprochen, dem Graf aber das Herwodium und der Gräfin die Gerade vorbehalten (*Im Jahr 1339 wurde die Gerade zu Bielefeld in der alten Stadt unde in der nyen alzo, alze se de Herscap (also nicht Folge der Guts- oder Grundherrlichkeit) pleghet to nemene, von Graf Bernhard, der Gräfin Margarethe zur Leibzucht beigelegt*). Sie werden also in einer gedoppelten Eigenschaft betrachtet. Das Recht des Herrn am Besthaupt und am Herwede scheint aber wohl auf gleichen geschichtlichen Grundlagen zu ruhen. Und erst allmählich eine analoge Anwendung bei den Hörigen gefunden zu haben, seit das Eigentum an der Person des Litonen mit allem, was er besass und erwarb, in ein Beerben seines Nachlasses übergang. Und sich hieraus wieder teils eine Rekognition für die, welche freiwillig in die Hörigkeit traten, teils ein milderes Prinzip für die alten Hörigen selbst allmählich bildete.

Die Quellen unserer Geschichte geben uns zu noch einer Bemerkung hinsichtlich der Litonen Anlass. Viele Urkunden erwähnen nämlich einzelne Knechte und Hörige, die keinen Hof bauen, sondern umher ziehen. Sie hiessen: singulares, solivagi, Einläufige, Einlucke etc. Wie die grossen Wirtschaften der Villikationen (*Hofverbände*) aufhörten, der Herr die Mansen verteilte, und sich um die glebae adscripti (*eingetragene Masse*), sowie um ihre oft zahlreichen Nachkommen nicht weiter bekümmerte, musste er es gern sehen, wenn die Übervölkerung, von der er keinen Nutzen hatte, abzog. Deswegen duldete man es, dass so Viele in die neuen Städte zogen. Man sah es gern, wenn sie Unterkommen und Erwerb fanden, behielt sie aber scharf im Auge, um bei einem Sterbefall sogleich die alten Rechte zu evinzieren (*durch richterlichen Beschluss einen Besitz entziehen*) und den Nachlass zu erben. So scheinen nur auch Haufen von Hörigen, da wo Übervölkerung war, in Gegenden gewandert zu sein, die noch weniger bevölkert und bebaut waren, um teils Knechte-Arbeit zu suchen (*Wie es noch heute von Tagelöhnern und Handwerkern in vielen Dörfern geschieht*), teils als Colonen angenommen werden. Und es mochte dies meist mit Bewilligung der Herren geschehen. Auch freie Abkömmlinge, die zu Hause keinen Erwerb fanden, scheinen in andere Gegenden gezogen zu sein, und sich, um einen Mansus zu bekommen, der Hörigkeit unterworfen zu haben, wie namentlich aus den von den Verheerungen anarchischer Zeiten anfangs ziemlich entfernt bleibenden Marschländern. Es erklärt sich uns daher, wenn es in der Teilungs-Urkunde von 1226 heisst: eynlutke lude, qui consueverunt servire Ravensberghe --- ibi serviant ubicunque maneant (*Etliche Leute, die es gewohnt sind, Ravensberg zu dienen – sollen sie dort dienen, wo immer sie bleiben*). Wenn in derselben Urkunde die Friesen, nach den Gerichtsbezirken, in denen sie wohnen, geteilt werden, so dürfen wir sie für Colonisten halten, die aus Friesland gekommen waren. Das Land mochte noch sehr des Anbaus und der Arbeiter bedürfen, denn die Urkunde von 1231 beweist, dass Litonen des Bischofs von Utrecht eingewandert waren, ohne

Colonen geworden zu sein. Denn Jener belehnt mit ihnen seinen Schwager, den Graf Otto. Er musste also seine Einwilligung zu ihrer Auswanderung gegeben haben, ohne sie ihrer Verpflichtung gegen ihn zu entlassen. Die Belehnung konnte wohl keinen andern Zweck haben, als dass der Graf sie zu seinem Dienst gebrauchen, und im Sterbefall beerben sollte. Der Graf hatte den Bischof selbst um die Begünstigung gebeten (*Ut Litones ecclesiae nostrae in terra ipsius commorantes quamdiu ihidem manserint, in feodo sibi concedere, dignaremur. // Damit die Litons unserer Kirche, die in seinem Land wohnen, solange sie dort blieben, wir uns herabliessen, ihnen ein Honorar zu gewähren*). Es bleibt diese Belehnung mit Hörigen ohne Grund und Boden immer eine grosse Singularität, die sich nur auf besondere Zustände und Verhältnisse gründen konnte.

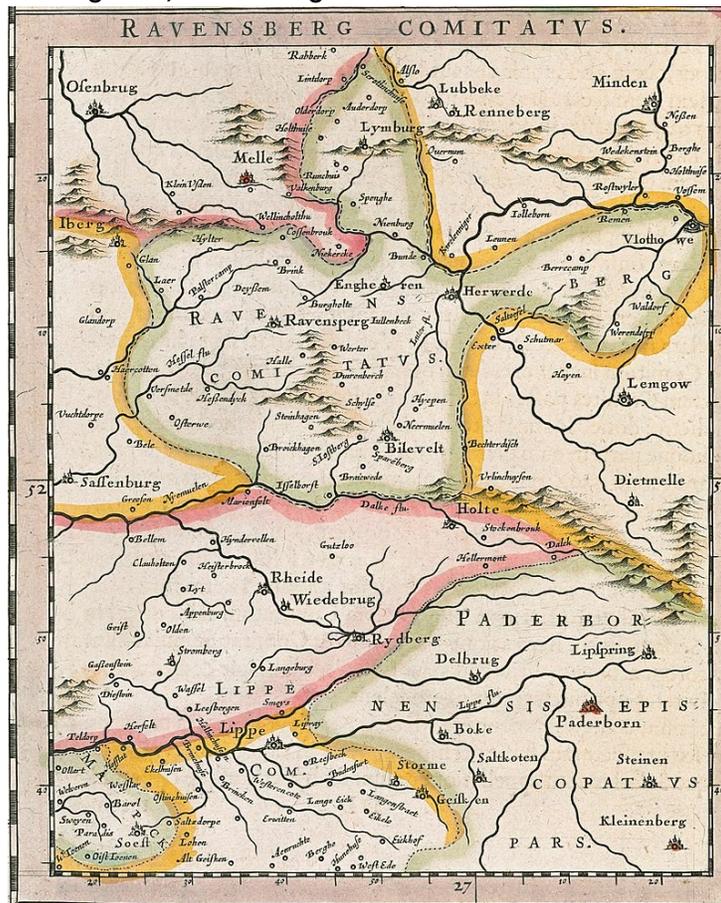
b.) Die zweite Klasse der Hörigen bilden die Ministerialen, welche eine Urkunde von 1281 den Zensualen gleich setzt: ministeriales seu censuales et homines qui vulg. Kemmerling dicuntur (*bei der Ministerial- oder Volkszählung heissen die Leute Kemmerling*). Die Letzteren bilden wohl keine besondere Klasse, sie sind dem officio camerae hörig. Die Urkunde von 1226 hatte: illi qui censum dant, serviendo allodiis et curiis, maneant dominis, quorum sunt allodia (*Lass diejenigen, die die Miete geben und den Allodialen und Gerichten dienen, die Herren bleiben, deren Allodialen sie sind*). Nachher bei der Teilung der Güter sagt sie: Idemerit de Miniaterialibus non divisis (*gleiches gilt für ungeteilte Miniaturen*). Diese Klassen verschmolzen sich aber. Denn da aus den Ministerialen auch Dienstmannen hervorgingen, die nach der Waffenehre strebten, blieb der Name Zensualen (*bei der Volkszählung*) der allgemeinere für die niedere Klasse der Ministerialen. Sie hatten aber mehr Rechte als die Litonen, und bildeten selbständige Genossenschaften, denn in jener Urkunde von 1281 heisst es: utantur et gaudeant omni jure et libertate, quibus hactenus ab antiquo gavisii sunt, et maneant in eisdem (*lass sie alle Rechte und Freiheiten nutzen und geniessen, die sie bisher von alten Zeiten genossen haben, und lass sie in ihnen sein*). Sie waren nicht wie die Litonen persönlich dem Eigentum hingegeben. Ihr Verhältnis war mehr dem der Dienstmannen analog.

c.) Dass es Colonen gab, im Sinn von solchen Leuten, die von auswärts herzogen, und Hufen, die nicht besetzt waren unter den ihnen vorgeschriebenen Bedingungen und Abgaben übernahmen, haben wir schon aus dem Obigen erkannt. Sie schlossen sich, während der Bildungsperiode der Verhältnisse, an andere Klassen, und bildeten später keinen Gegensatz mehr. Der Name blieb häufig, und generalisierte sich.

d.) Das Vermischen und Durcheinanderwerfen der verschiedenen Klassen geschah auch hier, wie anderwärts. Und wir können nicht zweifeln, dass die von Periode zu Periode erfolgten Veränderungen in der Verfassung, besonders auch in der Bewirtschaftung der grossen Güter, und in dem Beamtenwesen hier eben die entscheidenden Folgen hatten. Wir schliessen dies schon aus den späteren Resultaten. Und die übrig gebliebenen Klassen der Bauern und ihre Rechtsverhältnisse lassen auf gleiche historische Grundlagen und Motive schliessen. Wahrscheinlich hatte man mit der Verwaltung der Güter und Aemter dieselben Versuche durchgemacht, wodurch man anderwärts sich gegen Gewalt und Anmassung zu schützen suchte. Man hatte die Aufhebung der grossen Wirtschaften sowohl als der Bedienung ratsam gefunden, und teils die Hofhörigen zu unmittelbaren und fixierten Abgaben verpflichtet. Teils Hörige oder Colonen als Meier auf die Güter gesetzt, und sie in ein den alten Villicis (*Verwalter eines Gutes*) nachgebildetes Verhältnis treten lassen. Denn auch hier blieb der Name Meier im Gebrauch, und es bildete sich allmählich ein Meierrecht, als das durchgreifende, von dem sich auch das der hörigen Colonen im Wesentlichen wenig unterschied. Die übrigen Klassen verschmolzen sich nach und nach in jene allgemeineren.

e.) Wir können annehmen, dass im 14. Jahrhundert aller ackerbarer Boden verteilt war. Ein grosser Grundbesitzer, wie der Bischof, mochte mehr seine Leute als seine Güter zählen. Er hatte ausser den Vasallen: seine eigenen Leute (proprii, litones), seine Meier (villici), seine Zinsleute (censuales et cerocenzuales), seine Diener und Dienstmannen (ministeriales), seine Neubauer (coloni). Er behielt nur ihre Pflicht und Abgabe im Auge, und bekümmerte sich übrigens wenig um ihre Zustände. Ihre häuslichen und bürgerlichen Einrichtungen blieben ihnen überlassen. Wenn daher im Durcheinanderwerfen der Klassen mannigfache äussere Herabsetzung, Druck und Rauheit, das Ganze traf, so entwickelte sich doch auch hier im Fortbilden alter Sitte und Herkommens, im Anschliessen an die Einrichtungen der Freien, ein milder und fester Rechtszustand, der in dem volkstümlichen Gericht, und in der Verfassung des Mittelalters, die sich in analogen Ideen und Institutionen durch alle Klassen und Stände bis zu den niedrigsten des Volkes gliederte, Rückhalt und Basis fand. Das letzte Jahrhundert hat die Zustände und Rechtsverhältnisse des Bauern viel härter genommen, als das Mittelalter, wenn man auch freilich in der Behandlung selbst in der Regel zivilisierter war.

4.) Für die ganze Bildungsgeschichte der deutschen Stände, des deutschen Volkes, ist nichts wichtiger, als die Entstehung und das Aufblühen der Städte. Besonders von Folgen ist ihre Rückwirkung auf die Hörigen, und den Bauernstand im Allgemeinen. Helfend, rettend, einigend, stehen sie in der Mitte zwischen dem Stand der Herren und der Knechte. Sie sind der Haltepunkt für die Trümmer der Volksfreiheit, das Asyl und die Zuflucht für die hilflosen, verlassenen Hörigen, Muster und Quelle für bürgerliche Gesetzgebung, für friedliche Familieneinrichtung, der Stützpunkt einer besseren Zeit und einer neuen Verfassung. – Die Not hatte für fast Alles zu Hörigen des Herren- und Soldatenstandes gemacht. Wie gross aber das Streben nach bürgerlicher Freiheit war, sehen wir aus dem Zulauf, den die Städte gewannen. Es war ein Glück, dass die Landesherren, zum Schutz des Landes, und zum Widerstand gegen den trotzigen Ritterstand, das Aufblühen der Städte gern sahen, und diese überall durch Privilegien und Vorrechte begünstigten. Auch bei uns war dieses der Fall, und wir wollen nur auf Eine Urkunde verweisen, nämlich auf die, welche der Bischof Valquin im Jahr 1279 der Stadt Lübbecke erteilte, und worin es heisst: Cum juxta villam Lübbecke antecessores nostri magnas expensas fecerunt, et nos in fossis jam innumerabiles fecerimus, ita cemparamus inceptum, ut munitio fiat libenter, cupimus perticere villam intrantes et apud nos manere volentes, si servilis sunt conditionis, a tali jugo et servitute esse immunes et homines dignoseuntur habere, apud nos et cum n. successoribus in perpetuo obtinebunt, ac ipsos siount alios homines n. in aliis n. munitioibus habitantes in omnibus volumus defensere (*Da unsere Vorgänger in der Nähe der Stadt Lübbecke grosse Ausgaben gemacht haben und wir bereits unzählige Gräben gemacht haben, so ergreifen wir die Initiative, dass die Befestigungen freiwillig gemacht werden. Männer haben anerkanntermassen unter uns und mit den Nachfolgern werden sie auf ewig erben. Und sie werden sich anderen anschliessen. Wir wollen diejenigen verteidigen, die in Festungen leben*). Der Bischof nimmt hiervon die hörigen Leute seiner Kirche aus, und wahrscheinlich sind überhaupt nur solche gemeint, die von auswärts kamen, und sich niederlassen wollten, und die man daher gegen jeden Anspruch mit Gewalt zu schützen gedachte. Denn sonst beweisen so viele andere Urkunden, dass die Ansprüche gegen Bürger, welche in einem Hörigkeitsnepus standen, nie aufgegeben wurden, und wogegen die mächtigeren, ja die meisten Städte, sich nachher durch eine kurze Verjährungsfrist schützten, bis man späterhin keine Ansiedler mehr brauchte, und um allen Kollisionen zu entgehen, keine Hörige mehr aufnahm.



Grafschaft Ravensberg um 1645